

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 nachstehende Richtlinien für die Durchführung der Aktion „Essen auf Räder“ mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen.

Richtlinien für die Durchführung der Aktion „Essen auf Räder“

I. Allgemeine Voraussetzungen

Einwohner der Marktgemeinde Sierning, die vorwiegend infolge hohen Alters, Krankheit oder körperlicher sowie psychischer Gebrechlichkeit außerstande sind, sich ein warmes Mittagessen selbst zuzubereiten oder ein solches in einem nahegelegenen Gasthaus einzunehmen, oder nicht die Möglichkeit haben, mit Hilfe anderer zB von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder bezahlten Helfern, sich ein solches herbeischaffen zu lassen oder ihnen solches aus finanziellen Gründen nicht zumutbar ist, können im Zuge der Aktion „Essen auf Räder“ – je nach Verfügbarkeit - täglich mit einer warmen Mahlzeit versorgt werden.

II. Essenszubereitung und Essenstransport

Das Essen für die Aktion „Essen auf Räder“ wird im Bezirksalten- und –pflegeheim Sierning zubereitet und an die Bezieher täglich, in Warmhalteboxen, zugestellt.

III. Anmeldung

Die Vormerkung bzw. Anmeldung für die Aktion „Essen auf Räder“ erfolgt ausschließlich über das Bürgerservice der Marktgemeinde Sierning.

IV. Vorübergehende Abbestellung

Die vorübergehende Abbestellung des Essens infolge Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalten bzw. aus sonstigen Gründen, und die Meldung der Wiederaufnahme müssen zeitgerecht, mindestens jedoch zwei Tage vorher, bei der Zustellung oder im Bürgerservice der Marktgemeinde Sierning erfolgen.

V. Beendigung der Inanspruchnahme

Auf die Inanspruchnahme von „Essen auf Räder“ kann von den Beziehern unter Einhaltung einer dreitägigen Frist verzichtet werden.

Die Marktgemeinde Sierning behält sich vor, dass die Versorgung mit „Essen auf Räder“ im Einzelfall, nach eingehender Überprüfung, z.B. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, eingestellt wird.

VI. Kostenbeitrag

Pro Mahlzeit ist von den Bezieherinnen und Beziehern ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Folgende Preise werden pro Mahlzeit – je nach Haushaltseinkommen (netto) – für Bezieherinnen und Bezieher der Aktion „Essen auf Räder“ verrechnet:

Tarife ab 01.01.24 pro Mahlzeit	Einkommensgrenze Alleinstehende	Einkommensgrenze Paare	Pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
1: € 9,00	Bis zur Erreichung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende für 2024	Bis zur Erreichung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Paare für 2024	+ Erhöhungsbeitrag für Kinder für 2023 gemäß § 293 ASVG
2: € 9,50	Ab € 0,01 bis maximal € 500,00 über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende für 2024	Ab € 0,01 bis maximal € 600,00 über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare für 2024	+ Erhöhungsbeitrag für Kinder für 2023 gemäß § 293 ASVG
3: € 10,00	ab € 500,01 über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende für 2024	ab € 600,01 über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare für 2024	+ Erhöhungsbeitrag für Kinder für 2023 gemäß § 293 ASVG

VII. Einkommen

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte (z.B. Pensionen, Löhne/Gehälter, Unterhalt, Erträge aus Vermietung und Verpachtung usw.) sowie das Pflegegeld.

Nicht zum Einkommen zählen Beihilfen (z.B. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe usw.).

Jedoch wird das Einkommen von erwachsenen Kindern bzw. Geschwistern der bzw. des Betroffenen, welche im gleichen Haushalt leben, nicht in das Haushaltseinkommen eingerechnet.

Vom Einkommen in Abzug gebracht werden Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten und Kinder bzw. Zahlungen, welche an ein Alten- bzw. Pflegeheim für den Partner geleistet werden. Diesbezüglich sind der Marktgemeinde Sierning Nachweise vorzulegen.

VIII. Überprüfung des Einkommens/ Kostenbeitragserhöhungen

Die Bezieherinnen und Bezieher von „Essen auf Räder“ sind verpflichtet etwaige Einkommensveränderungen (sowie Veränderungen im Bereich des Pflegegeldes) unverzüglich der Marktgemeinde Sierning zu melden.

Die Marktgemeinde Sierning behält sich eine jährliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse vor, wobei sämtliche Einkommensnachweise von den Bezieherinnen und Beziehern vorzulegen sind. Falls die Vorlage von Einkommensnachweisen verweigert wird, wird seitens der Marktgemeinde Sierning der höchste Tarif pro Mahlzeit verrechnet. Die nächste Überprüfung bzw. Anpassung der Tarife und Einkommensgrenzen erfolgt im Dezember 2024.

IX. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein (jeweils bis zum 5. eines jeden Monats). Für die Abrechnung ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu unterzeichnen und der Marktgemeinde Sierning vorzulegen.

Die Rechnungen werden den Beziehern, jeweils im Rahmen der Essenzustellungen, übermittelt.

X. Sonstiges

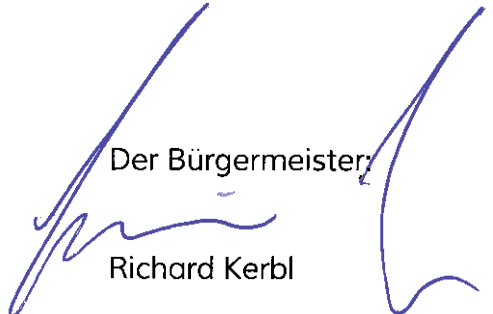
Die Bezieherinnen und Bezieher haben keinen gesonderten Beitrag für die Bereitstellung des Geschirrs sowie der Warmhalteboxen zu leisten. Jedoch muss dieses, falls es durch Verschulden der Bezieherinnen und Bezieher unbrauchbar wurde (z.B. ein Teller zerbrochen wurde usw.) der Marktgemeinde Sierning finanziell ersetzt werden. Diesbezüglich erhalten die Betroffenen eine gesonderte Rechnung von der Marktgemeinde Sierning.

XI. Rechtsanspruch

Auf die Versorgung mit warmen Mahlzeiten aus der Aktion „Essen auf Rädern“ besteht kein Rechtsanspruch.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2024 in Kraft.


Der Bürgermeister
Richard Kerbl

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: 12. Jänner 2024